

Landesordnung VBS-Niedersachsen

§1 - Name und Sitz

- 1 Der Verband führt den Namen:
Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS)
- Landesverband Niedersachsen/ Bremen -
- 2 Der Sitz des Landesverbandes Niedersachsen/Bremen ist in Hannover.

§2 - Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck und Aufgaben entsprechen denen der Bundessatzung.
- 2 Der Landesverband Niedersachsen/ Bremen vertritt den VBS (Bundesverband) in seinen Ländern.

§3 - Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im VBS wird durch die Bundessatzung geregelt.
- 2 Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen/ Bremen sind alle VBS-Mitglieder, die in Niedersachsen/ Bremen beruflich tätig sind oder ihren Wohnsitz haben. Fallen Wohnsitz und Dienstort auseinander, so entscheidet der Dienstort.
- 3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss regelt die Bundessatzung.

§4 - Mitgliedsbeiträge

- 1 Mitgliedsbeiträge neben dem VBS-Verbandsbeitrag werden nicht erhoben.
- 2 Die Landesversammlung kann bei vorliegender Begründung eine Umlage auf Landesebene beschließen.

§5 - Landesversammlung (LV)

- 1 Die Landesversammlung ist das höchste Organ im Landesverband. Ihr gehören die ordentlichen VBS-Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht, die fördernden Mitglieder mit beratender Stimme an. Nichtmitglieder können ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.
- 2 Landesversammlungen finden in der Regel alle 2 Jahre in Hannover statt. Eine außerordentliche LV ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3 Der/ die Vorsitzende beruft die LV schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 6 Wochen vorher ein.
- 4 Anträge zur Beschlussfassung oder Beratung sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der LV beim/ bei der Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme später eingehender Anträge entscheidet die LV.

- 5 Die LV nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Verbandsarbeit seit der letzten LV und des Berichtes des/ der Kassenprüfer/-in;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes und des/ der Kassenprüfers/ -prüferin;
 - Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung;
 - Beschlüsse über Anträge;
 - Beschlüsse über Finanzfragen;
 - Änderung der Landesordnung.
- 6 Jede ordnungsmäßig einberufene LV ist beschlussfähig. Sie wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7 Änderungen der Landesordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8 Über die LV ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zeitnah per E-Mail zuzustellen oder über die Homepage [<http://www.vbs-gs.de/niedersachsen-bremen/>] die Einsicht zu ermöglichen.

§6 - Vorstand

- 1 Die Mitglieder des LV wählen die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen/Beisitzer sowie eine/einen Kassenverwalterin/Kassenverwalter und eine Schriftführung. Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit das Land Bremen sowie die Bereiche "blind", "sehbehindert" und "taubblind" je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Vorstand entsenden.
- 2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LV.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, beruft der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter/ eine kommissarische Vertreterin bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die verabschiedete Landesordnung ist dem geschäftsführenden Bundesvorstand zur Kenntnis vorzulegen.

Diese Landesverbandsordnung setzt die Landesverbandsordnung vom Juli 1978 außer Kraft.

Hannover, den 26.02.2009